

Thema

Zum Begriff der „Einwirkung von außen“ in der Privaten

Unfallversicherung

Abgrenzung zur ungeschickten Eigenbewegung (§ 1 Abs. 3 AUB 88/94; § 1.1.3 AUB)

Grundlagen

Zum Vorliegen eines **Unfallereignisses** in der Privaten Unfallversicherung gehört, daß ein „von außen“ auf den Körper des Versicherten wirkendes Ereignis vorliegt. Liegt eine Eigenbewegung des VN vor, ist das Merkmal der „Einwirkung von außen“ nur dann erfüllt, wenn der VN durch die eigene Bewegung eine Kollision mit der Außenwelt verursacht, so z.B., wenn der Versicherte infolge einer **ungeschickten Bewegung** zu Boden stürzt oder mit seinem Bein an einer Bordsteinkante umknickt und dadurch eine Verletzung davon trägt. Eigenbewegungen infolge von Kraftanstrengungen fallen, auch wenn die Kraft in Verbindung mit der Außenwelt ausgeübt wird, nicht unter den Begriff der „Einwirkung von außen“ (*Wussow/Pürckhauer*, AUB Kommentar, 6. Aufl., § 1, Rdnr. 47; *Grimm*, Unfallversicherung Kommentar, 4. Aufl., § 1, Rdnr. 30, jeweils m.w.N.). Es liegt deshalb kein Unfall vor, wenn der Versicherte z.B. beim Heben schwerer Gegenstände oder sonstige Anstrengungen, etwa dem Festhalten in einer ruckartig anfahrenden Straßenbahn (LG Göttingen, r+s 2002, 350) oder beim Stemmen gegen eine kippende Wand (OLG Frankfurt, VersR 1991, 213) innere Schäden davonträgt. Allenfalls könnte in derartigen Fällen die sog. „Unfallfiktion“ bei erhöhter Kraftanstrengung gemäß § 1 Abs. 4 AUB 88/94; Ziff. 1.1.4 AUB 99 eingreifen. Erfolgt die Anstrengung jedoch, weil sie irregulär von außen provoziert wurde, fällt diese unter den Begriff der „Einwirkung von außen“. So z.B., wenn der Versicherte das Kippen eines angehobenen Motorrads auffangen will und dabei einen Bandscheibenvorfall erleidet (OLG Nürnberg, r+s 2001, 217).

Aktuelles

Das LG München II (Urteil vom 21.01.2009, AZ 10 V O 1016/08) geht aufgrund folgender Unfallschilderung des VN davon aus, daß eine „Einwirkung von außen“, mithin ein versichertes Unfallereignis, vorgelegen habe:

Der VN stand bis zum Hals im Wasser eines Badesees und wollte auf eine vor ihm liegende Luftmatratze springen. Hierzu machte er einen Schwung und sprang nach oben, um so die Luftmatratze unter seinen Bauch zu bringen. Die Luftmatratze schnellte jedoch nach vorne. Der VN hielt sie mit dem rechten Arm instinktiv fest, rutschte mit seinem Körper ins Wasser ab und zog sich so eine Luxation der rechten Schulter zu.

Das Gericht führt aus, dieses Ereignis, welches zur Luxation führte, sei nicht allein dadurch bewirkt, daß der VN eine ungeschickte Eigenbewegung machte, sondern auch und maßgeblich dadurch, daß zu dem Vorgang von außen etwas hinzukam, nämlich eine sich dem Zugriff des VN entziehende Luftmatratze.

Schlußbetrachtung

Das LG München II (aaO) geht vorliegend von einem versicherten Unfallereignis aus, da die Schulterluxation nach dem – streitigen – Vortrag des VN nicht allein durch eine ungeschickte Eigenbewegung ausgelöst wurde, sondern eine „Einwirkung von außen“ dadurch stattgefunden hat, daß die Luftmatratze, welche der VN festhielt, sich seinem Zugriff durch Wegschwimmen entzog. Durch das Gericht wird auch nicht davon ausgegangen, daß die Krafteinwirkung auf den Arm des Klägers durch das Wegschwimmen der Luftmatratze willensgesteuert erfolgte, da der VN vorgetragen hat, er habe die Luftmatratze „instinktiv“ festgehalten.

Thema**Zum Begriff des Unfalls bei anfänglich willensgesteuerter, im weiteren Verlauf jedoch nicht mehr gezielter und beherrschbarer Eigenbewegung des VN****Anforderungen an die Beweiserhebung für die Invaliditätsbemessung (§ 1.3 AUB 99)****Aktuelles BGH AZ IV ZR 6/08**

Der BGH hat in einem Urteil vom 28.01.2009 (AZ IV ZR 6/08) zum Vorliegen eines Unfallereignisses im Sinne der vereinbarten Versicherungsbedingungen bei anfänglich willensgesteuerter, dann aber in ihrem weiteren Verlauf nicht mehr gezielter und beherrschbarer Eigenbewegung des VN Stellung genommen. Darüber hinaus hat das Gericht den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich einer vom klagenden VN behaupteten überwiegenden Ursächlichkeit des Unfallereignisses für die Schädigung seiner Bandscheiben sowie zur Bemessung einer Invalidität zurückverwiesen.

- Zum Unfallereignis hat der VN vorgetragen, er habe einen 40 kg schweren Sack auf der rechten Schulter getragen und sei damit auf einem Plattenweg gegangen. Als er einem entgegenkommenden Handwerker ausweichen wollte, sei er mit einem Fuß über den Rand des Plattenweges auf die etwa 30 – 50 cm tiefer gelegene Grünfläche getreten und sei dadurch zu Fall gekommen. Bei dem Versuch, den Sack festzuhalten, habe er eine Drehbewegung ausgeführt und habe noch vor dem Aufprall auf den Erdboden einen heftigen Schmerz im unteren Beckenbereich verspürt. Am Tag darauf begab er sich in stationäre Krankenhausbehandlung und wurde wegen eines Bandscheibenvorfalles operiert. Hinsichtlich dieses Geschehensablaufes führt der Senat (aaO) aus, die **anfänglich willensgesteuerte Eigenbewegung** sei in ihrem weiteren Verlauf nicht mehr gezielt und für den VN beherrschbar gewesen, so daß Eigenbewegung und äußere Einwirkung zusammengetroffen sei, wodurch die äußere Einwirkung ihrerseits Einfluß auf die veränderte und nicht mehr beherrschbare Eigenbewegung genommen habe. Schon dadurch sei der Unfallbegriff i.S. von Ziff. 1.3 AUB erfüllt. Ein (zusätzliches) Aufschlagen auf den Boden sei dazu nicht erforderlich.
- Soweit der VN die Schädigung der Bandscheiben aufgrund des Unfallereignisses behauptet, greife zunächst der **Ausschlußtatbestand** des § 5.2.1 AUB ein. Allerdings habe der VN für **Schädigungen der Bandscheiben**, insbesondere die **überwiegende Ursächlichkeit des Unfallereignisses**, darzulegen und zu beweisen (h. M., z.B. BGH, VersR 2008, 1683; OLG Nürnberg, r+s 2001, 217; OLG Hamm, r+s 2003, 255; *Knappmann* in: *Prölss/Martin*, AUB 94, § 2, Rdnr. 40; *Wussow/Pürckhauer*, AUB-Kommentar, 6. Aufl., § 2, Rdnr. 97; *Wussow*, **WI 1998, 159; WI 2004, 111**). Das Berufungsgericht habe sich seine Überzeugung, daß das Unfallereignis die überwiegende Ursache für die Gesundheitsschädigung sei, auf nicht gesicherter Tatsachengrundlage gebildet. Diese fehle, da der Sachverständige seiner Bemessung der Verursachungsbeiträge eine unbegründete Schätzung zugrundegelegt habe.
- Es sei Aufgabe des Tatrichters, **Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger** sorgfältig und kritisch zu würdigen und auf die Ausräumung möglicher Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Zweifel hinzuwirken. Dazu könne es geboten sein, ein weiteres Gutachten einzuholen (BGH, NJW 1997, 1638; VersR 1994, 1054). Diesen Anforderungen genüge das Berufungsurteil nicht, da

- es sich nicht mit den Einwendungen des Versicherers auseinandergesetzt habe.
 - seine Begründung sich in der Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil erschöpfe.
 - nicht auf das vom Versicherer beigebrachte vorgerichtliche Sachverständigengutachten eingegangen worden sei.
 - nicht nachvollziehbar gemacht wurde, weshalb nicht geboten gewesen sei, ein zusätzliches Gutachten einzuholen (vgl. hierzu insbesondere BGH, VersR 2008, 1676; 2005, 676; 2001, 859).
- Darüber hinaus seien keine ausreichenden **Feststellungen zum Invaliditätsgrad** getroffen worden. Hier obliege es dem VN, den Nachweis für die konkrete Ausgestaltung des Gesundheitsschadens und seiner Dauerhaftigkeit zu führen (BGH, NJW-RR 2002, 166; r+s 1998, 80). Auf das Ergebnis der persönlichen Anhörung des Klägers, der sein Beschwerdebild subjektiv geschildert habe, sowie aus der Aussage des Sachverständigen, welcher das geschilderte Beschwerdebild für verifizierbar gehalten habe, könne ein derartiger Nachweis nicht entnommen werden.
 - Der vom Berufungsgericht hergestellte **Bezug zur Gliedertaxe**, die beim VN ersichtlich nicht einschlägig sei, sei fehlerhaft. Ein Invaliditätsgrad außerhalb der Gliedertaxe (hier: an der Wirbelsäule) bestimme sich nach dem Grad einer (dauerhaften) Beeinträchtigung der normalen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, der grundsätzlich durch die Hinzuziehung eines Sachverständigen zu ermitteln sei. Es sei daher weder ein Vergleich mit der Gliedertaxe überhaupt statthaft, wie etwa zwischen den vom VN geltend gemachten Beeinträchtigungen an der Wirbelsäule und dem Invaliditätsgrad für den Verlust seines Beines, noch könne dieser die konkrete Bemessung des Invaliditätsgrades ersetzen oder auch nur ergänzen; schon gar nicht könne er die Einholung eines Sachverständigengutachtens entbehrlich machen.

++

Thema

Rückforderungsanspruch des Versicherers nach einer Neubemessung der Invaliditätsleistung

Berücksichtigung der Bestimmung über die Neubemessung der Invalidität 3 Jahre nach dem Unfallereignis (§ 11 Abs. 4 AUB 88/94)

Aktuelles

Nach § 11 Abs. 4 AUB 88/94 kann sowohl der Versicherer als auch der VN längstens bis zum Ablauf nach 3 Jahren nach dem Unfallereignis verlangen, daß die Invalidität neu bemessen wird. Für die Invaliditätsleistung ist endgültig und abschließend der Gesundheitszustand maßgebend, der am Ende der genannten dreijährigen Frist prognostizierbar ist (*Grimm*, Unfallversicherung, AUB Kommentar, 4. Aufl., § 9 AUB, Rdnr. 26).

Hat der Versicherer auf der Grundlage eines bestimmten Invaliditätsgrades vor Ablauf dieser Dreijahresfrist Leistungen erbracht und macht er später, nach Ablauf des Dreijahreszeitraums **Rückforderungsansprüche** gegenüber dem VN geltend, stellt sich die Frage, ob der VN demgegenüber einwenden kann, für die Bemessung der Invalidität sei auf den Zeitpunkt 3 Jahre nach dem Unfallereignis abzustellen und nicht auf den zuvor liegenden Zeitpunkt der Abrechnung des Versicherers. Das OLG Hamm bejaht dies in einem Urteil vom 11.04.2008 (VersR 2009, 495) mit der Begründung, der VN habe sich zwar eine

Neubemessung der Invalidität nicht vor Ablauf der Frist für die Neubemessung einer Invalidität (vorliegend weitergehend als in § 11 Abs. 4 AUB 88: bis 3 Monate vor Ablauf von 3 Jahren ab dem Unfall) vorbehalten. Er habe dazu aber auch bis zu diesem Zeitpunkt keinen Anlaß gehabt, weil der Versicherer auf der Grundlage des festgestellten Invaliditätsgrades von 28,57 % Invaliditätsleistungen erbracht hat. Wenn der Versicherer nach Ablauf der Frist für ein Nachbemessungsverlangen des VN einen Rückzahlungsanspruch erhebt, könne es dem VN nach **Sinn und Zweck der Regelung** über die **Neubemessung der Invalidität** nicht verwehrt sein, sich zur „Verteidigung“ der erhaltenen Invaliditätsleistung (vorliegend auf der Grundlage einer Beeinträchtigung von 28,57 %) auch im nachhinein noch auf den Gesundheitszustand im Zeitpunkt 3 Jahre nach dem Unfall zu berufen. Es wäre nicht einzusehen, warum derjenige VN, der sich einem späteren Rückzahlungsverlangen des Versicherers wegen eines angeblichen Fehlers bei der vom Versicherer zunächst vorgenommenen Invaliditätsfeststellung und –prognose ausgesetzt sieht, im vorliegenden Zusammenhang entscheidend schlechter stehen sollte als derjenige, bei welchem der Versicherer die Invalidität sogleich niedriger einschätzt.

++

Thema

**Zum Vorliegen eines Unfallereignisses bei einem Achillessehnenriß
Achillessehnenriß beim normalen Gehen auf einer ganz leicht ansteigenden
Einfahrt (Ziff. 1.3, 1.4 AUB 2000)**

Grundlagen

Ein Achillessehnenriß fällt grundsätzlich nur unter besonderen Voraussetzungen unter den Begriff eines Unfallereignisses gemäß Ziffer 1.3 AUB 2000 bzw. unter den Begriff der Unfallfiktion gemäß Ziffer 1.4 AUB 2000. Für einen unfallbedingten Achillessehnenriß im Sinne von Ziff. 1.3 AUB 2000 ist regelmäßig ein geeigneter Unfallmechanismus erforderlich, welcher in einer erheblichen Gewalteinwirkung auf die angespannte Sehne bestehen muß, um von einer „Unfallbedingtheit“ des Achillessehnenrisses sprechen zu können (vgl. *Wussow, WI 2008, 74* m.w.N. mit Hinweis auf das Vorliegen einer Gelegenheitsursache des Achillessehnenrisses). Ein Riß der Achillessehne aufgrund einer erhöhten Kraftanstrengung im Sinne der Unfallfiktion gemäß Ziff. 1.4 AUB 2000 erfordert einen erhöhten Einsatz von Muskelkraft, welcher über einen mit einer normalen körperlichen Bewegung verbundenen Kraftaufwand hinausgeht. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß der Unfallmechanismus im Rahmen einer untypischen Bewegung des VN erfolgt (*Wussow, WI 1994, 119*; OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.04.1994, VersR 1996, 363).

Aktuelles

Das LG Dortmund hat in einem Urteil vom 14.02.2008 (r+s 2009, 206) festgestellt, das Auftreten eines **Achillessehnenrisses** beim **normalen Gehen** auf einer **ganz leicht ansteigenden Einfahrt**, ohne daß ein unvorhergesehenes Hindernis oder eine Bodenunebenheit den vom VN gewollten Verlauf beeinflusst hat, stelle **keine Einwirkung eines äußeren Ereignisses** auf den Körper, mithin kein versichertes Unfallereignis im Sinne von Ziff. 1.3 AUB 2000 dar. Darüber hinaus fehle es auch an den Voraussetzungen der Unfallfiktion gemäß Ziff. 1.4 AUB 2000, insbesondere fehle es an einer erhöhten Kraftanstrengung als Ursache des Achillessehnenrisses.

++

Thema

Zum arglistigen Verschweigen von Vorerkrankungen bei Einschaltung eines Versicherungsmaklers (Nr. 7, 8 AUB 99)

Grundlagen

Voraussetzung einer arglistigen Täuschung ist, daß der VN wissentlich falsche Angaben macht und ob er damit auf die Entschließung des Versicherers Einfluß nehmen wollte, mithin daher sich bewußt sein mußte, daß der Versicherer möglicherweise seinen Antrag nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen annehmen werde, wenn er die Wahrheit sage. Für die Täuschung trägt der Versicherer die Beweislast, wobei streitig ist, ob für den Beweis der Täuschung ausreicht, wenn die **wissentliche Falschbeantwortung feststeht** und dem VN alsdann der Gegenbeweis obliegt, oder ob die **Täuschungsabsicht** ebenfalls seitens des **Versicherers positiv nachgewiesen** werden muß. Die wohl **überwiegende Rechtsprechung und Literatur** folgt der letzteren Ansicht mit der Begründung, daß Willensentschlüsse nicht prima facie bewiesen werden könnten und es einen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß eine bewußt unrichtige Beantwortung einer vom Versicherer gestellten Frage immer und nur in der Absicht erfolgt, auf den Willen des Versicherers einzuwirken, nicht gebe (BGH, VersR 2007, 683; vgl. zu den streitigen Ansichten: *Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 22 VVG, Rdnr. 5 m.w.N.).

Aktuelles

Der BGH hat in einem Beschluß vom 04.05.2009 (r+s 2009, 295) eine **arglistige Auskunftsverletzung** über **Vorerkrankungen** nach Eintritt des Versicherungsfalles in einer Privaten Unfallversicherung als **nicht nachgewiesen** angesehen, wenn

- der **Versicherungsmakler** bei Vertragsabschluß sich erkundigt hat, ob der Versicherungsvertrag ohne Gesundheitsprüfung abgeschlossen wird, ohne daß der VN diese Anfrage initiiert hat.
- der VN eine vom **Versicherungsmakler** falsch ausgefüllte Schadenanzeige unterschrieben hat und nicht feststeht, daß der VN die Schadenanzeige vor Unterzeichnung genau durchgelesen hat.

Der Senat führt im wesentlichen aus, wenn der VN die Frage nach einer Versicherung ohne Gesundheitsprüfung nicht initiiert hatte, könne ihm nicht angelastet werden, den Vertrag bewußt in Kenntnis einer gesteigerten Unfallgefahr abgeschlossen zu haben und mit gleichgerichteter Täuschungsabsicht die Vorerkrankungen in der ersten Schadenanzeige verschwiegen zu haben.

Schlußbetrachtung

Offensichtlich wird seitens des BGH dem Umstand, daß der VN sowohl bei Abschluß des Versicherungsvertrages, als auch bei der Schadenaufnahme einen Versicherungsmakler beauftragt hat, besondere Bedeutung im Hinblick auf den **Nachweis eines arglistigen Verhaltens** beigemessen, da unter Berücksichtigung einer derartigen Delegation besondere Umstände im **Verhandlungs- und Willensbereich des VN** hinzutreten müssen, um von einer **Täuschungsabsicht seitens des VN** ausgehen zu können.